

Nicht minder ungelegen kam ihm wohl die Kunde, daß der Geh. Hofr. Rosshirt zu Heidelberg nach Mackeldey's Tode in den Besitz von dessen sämtlichen hinterlassenen literarischen Materialien gelangte, und unter Beibehaltung des beliebten Mackeldey'schen Planes eine 11. Originalausgabe bearbeitete, welche nun unter Beibehaltung des alten Preises im Februar dieses Jahres fertig und versendet werden wird.

Bei Nr. 8, v. Savigny's classischem Werke: die Lehre vom Besitze, hat die Nemesis dem Entwichenen bei diesem, vielleicht letzten Betrugsunternehmen ein Curiosum seltsamer Art in den Weg treten lassen. Ich brachte und versandte bekanntlich eine 6., bedeutend vermehrte und verbesserte Original-Ausgabe dieses Werks im Mai 1837, und gleichzeitig las ich in Stuttgarter öffentlichen Blättern, daß die Hausmann'sche literarische Diebstahlsanstalt daselbst einen eben erschienenen Nachdruck der 5. Ausgabe feil bietet! Man hat mich versichert, die Niederlagen des entwichenen Krafft seien in Beschlag genommen worden. Ich bin nun begierig, zu erfahren, was man in **Stuttgart** über diesen Betrugsartikel vom Rechte eines Besitzers in **gedoppelter** Beziehung rechtlich verfügen wird?

Siehe n, 26. Januar 1838.

G. S. Seyer, Vater.

Nachdruck in Württemberg.

Wir haben in der letzten Nr. d. Bl. ein Actenstück mitgetheilt, das von den Bemühungen der Stuttgarter Buchhandlungen zur Unterdrückung des Nachdrucks in Württemberg Zeugniß ablegte; seitdem ist uns noch das folgende zugegangen, welches wohl ebenfalls hier eine Stelle verdient.

Königlich Hochlöbl. Stadt-Direction in Stuttgart.

Gefahr auf dem Verzuge.

Als Anwalt der gesammten hiesigen Buchhandlungen, in welcher Eigenschaft ich mich jeden Augenblick durch ein förmliches Mandat ausweisen kann, bringe ich einige Thatsachen hinsichtlich des Nachdrucks, der sein Gewerbe zum Troß der Bundesgesetzgebung und der Privilegien der rechtmäßigen Buchhändler noch immer fortsetzt, zur Kenntniß Einer Königl. Stadt-Direction.

Die Ehre des Buchhandels und die wichtigsten Geld-Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, verlangen ein rasches und energisches Einschreiten.

Zum Glück für meine Mandanten brauche ich mich nicht dabei auf die allgemeinen Gesetze zu beziehen, sondern das Mittel ihres Schutzes und das Recht, die öffentliche Gewalt zur Geltendmachung desselben aufzurufen, liegt ganz nahe, und zwar in der Gewerbs-Concession, die meinen Mandanten zur Seite steht und dem Nachdrucke abgeht.

Meine Beschwerde beschränkt sich zunächst auf folgende höchst dringende Fälle:

1) Nach dem beigeflossenen Exemplar der Stuttgarter Anzeigen vom 2. d. M. Nr. 27 Seite 171, bietet das Königliche Stadtgericht dahier aus der Gantmasse des entwichenen Nachdruckers D. F. Krafft dahier, dessen Verlags- und Antiquariatsbuchhandlung zum öffentlichen Verkaufe an.

Es ist bekannt, daß Krafft unter der Firma der Hausmann'schen Buchhandlung dahier einen Verlagshandel mit nachgedruckten Werken trieb, und daß in seiner Gantmasse eine große Anzahl solcher Nachdrucke vorhanden ist, welche das Königliche Stadtgericht öffentlich zu verkaufen jetzt in Begriff steht.

Nun ist es Thatsache, daß weder Hausmann noch Krafft die polizeiliche Concession zum Verkauf neuer Bücher, d. h. zum Verlags- und Sortimentshandel, hatte, und daß er daher auch neue Bücher nicht verkaufen durfte.

Eine Masse-Curatel ist aber nur der Collectivname für die Gesamtheit der Gläubiger, und es ist ein unbestrittener Rechtsatz, daß die Creditorschaft, und mithin auch die Masse-Curatel, keine weiteren Rechte hat, als der Creditar selbst.

Bei dieser Lage der Sache kann nun die Krafft'sche Creditorschaft unmöglich berechtigt sein, sich eine Buchhändler-Concession anzumaßen, indem sie die in der Masse vorhandenen neuen Bücher verkauft, und ich bitte daher dringend, den angekündigten Verkauf alsobald zu inhibiren und die sämtlichen Vorräthe neuer Bücher unter polizeiliches Siegel zu legen.

2) Der Bijoutier J. SAILLET dahier ist im Begriff, einen von den in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung unter Privilegien erschienenen Schiller'schen Werken veranstalteten Nachdruck in diesen Tagen auszugeben, und die Buchdrucker F. Müller, G. Reiß und Henne haben es übernommen, den Debit zu besorgen.

Da nun weder SAILLET selbst, noch Müller, noch Reiß, noch Henne die Concession zum Buchhandel haben, so kann, nach der obigen Ausführung, nicht nur SAILLET den veranstalteten Nachdruck nicht an Müller, Reiß und Henne ablassen, sondern es können auch die Letzteren den Debit nicht besorgen, und ich bitte daher, den gesammten, von einem Nichtbuchhändler veranstalteten Nachdruck der Schiller'schen Werke so bald als möglich bei den genannten Personen mit Beschlag zu belegen, und ihnen jede fernere Anmaassung einer Buchhändler-Concession bei strenger Ahndung zu untersagen.

3) Dieselbe Bitte stelle ich hinsichtlich des Buchdruckers Friedrich Müller, welcher einen Nachdruck von Kottke's Geschichte, welche bei C. Hoffmann dahier im rechtmäßigen Verlage erschienen ist, gleich einem Buchhändler in öffentlichen Blättern zum Verkaufe anbietet.

Eine Königliche Stadt-Direction wird sich aus den vorgebrachten Thatsachen überzeugen, daß es sich hier nicht darum handelt, die noch immerhin schwebende Gesetzgebung über den Nachdruck zum Schutze meiner Mandanten anzurufen; ich mache vielmehr nur, was jedem zünftigen oder concessionirten Gewerbe unzweifelhaft zusteht, das Recht des gesetzmäßigen Gewerbetriebs gegen die soge-